

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut beabsichtigt auf den Grundstücken FINr. 251/1 und 255/6 der Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut einen naturnahen Ausbau des Kinibachls auf einer Länge von ca. 150 m. Der offene Bereich des Kinibachls soll dabei verlegt, die bestehende Verrohrung geöffnet und das Gewässer renaturiert werden. Der Straßendurchlass unter der Verbindungsstraße "Am Sportplatz" wird vergrößert und damit das Abflussvermögen verbessert. Als Schutz vor Verklausung wird am Ende der Renaturierungsstrecke bei der Einleitung in die vorhandene Verrohrung ein räumlicher Rechen mit einer Stabweite von 10 cm vorgesehen. Neben der variablen Böschungsgestaltung werden Störsteine und Wurzelstöcke eingebracht, um die Tiefen- und Breitenvariabilität und damit die Strömungsvielfalt zu erhöhen. Als naturnahe Ufervegetation werden Hochstaudenfluren und Extensivwiesen entwickelt. Durch standortgerechte Baum- und Strauchpflanzungen werden die Uferbereiche zusätzlich strukturiert.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im konkreten Fall hat die Prüfung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG nicht vorliegen, da das Vorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete berührt. Es war daher keine UVP durchzuführen.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 23.09.2021
Landratsamt Cham

Martina Altmann